Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 24 (1926)

Heft: 1

Vorwort: An die Leser

Autor: Baeschlin, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik
ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS
REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES
ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)
Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.
Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern (erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats) und 12 Inseraten-Bulletins (erscheinend am vierten Dienstag jeden Monats)	**No. 1** des **XXIV. Jahrganges** der „Schweiz. Geometerzeitung". **12. Januar 1926**	Jahresabonnement Fr. 12.— (unentgeltlich für Mitglieder) Ausland Fr. 15.— Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

An die Leser.

In erster Linie entbietet die Redaktion allen Lesern die besten Wünsche zum Jahreswechsel.

Wenn auch im vergangenen Jahre die Wirtschaftskrisis in unserem Lande und auf der ganzen Welt noch nicht behoben werden konnte, so geht es doch langsam vorwärts, so daß man hoffnungsfroh in die Zukunft schauen kann.

Durch den Vertrag von Locarno ist ein zu großen Hoffnungen berechtigender Anfang zu wirklich friedlicher Erledigung des Weltkrieges gemacht worden.

Hoffen wir, daß das Jahr 1926 nun auch auf wissenschaftlichem Boden eine Liquidation des Hasses zwischen den damaligen Gegnern bringen wird. Es wäre höchste Zeit, daß die völkerverbindende Wissenschaft sich wieder auf ihr ureigenstes Wesen besinnen würde. Es ist beschämend, daß sich die Vertreter der Wissenschaft von den Politikern haben überholen lassen.

Um so mehr freut es uns, daß die Bestrebungen zur Gründung eines Internationalen Geometerbundes von Anfang an auf dem Boden wirklicher Internationalität gestanden haben. Wir hoffen daher, daß dieser Bund im Jahre 1926 ins Leben gerufen werden kann.

Die Redaktion wird es sich angelegen sein lassen, auch im neuen Jahre die Zeitschrift zu einem Spiegel aller Bestrebungen auf vermessungs- und kulturtechnischem Gebiet in unserem Lande werden zu lassen. Sie bittet daher die Leser um freudige Mitarbeit.

Wir beabsichtigen im neuen Jahrgang die „Zeitschriftenschau" aufzugeben, um Platz für eine kurze Behandlung der hauptsächlichen Artikel in den ausländischen Fachschriften zu gewinnen. Wir bitten die Leser, falls sie die Beibehaltung der Rubrik „Zeitschriftenschau" in der bisherigen Form wünschen, uns dies im Laufe des Monats Januar mitzuteilen.

Als Neuerung finden die Leser auf dem Umschlag unter dem Titel eine kurze Inhaltsangabe jeder Nummer.

So lassen wir denn die erste Nummer des neuen Jahrganges in die Welt hinausziehen, in der Hoffnung, daß wir auf seinen Blättern von Fortschritt und Aufstieg berichten dürfen.

Im Namen der Redaktion, der Hauptredaktor:
F. Baeschlin.

Die korporative Arrondierung.

Gemäß Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 22. November 1921 darf in Gebieten, welche zusammenlegungsbedürftig sind, die Grundbuchvermessung erst dann vorgenommen werden, wenn die Parzellenzahl auf ein ökonomisch annehmbares Maß reduziert worden ist. Die Gründe, welche zu dieser Maßnahme geführt haben, sind uns allen bekannt, so daß sie hier nicht weiter erörtert werden müssen. Anstatt nun auf die Grundbuchvermessung befruchtend einzuwirken, hatte der Beschluß vielerorts zur Folge, daß durch die Weigerung der Grundbesitzer, die Güterzusammenlegung durchzuführen, auch die Grundbuchvermessung sistiert werden mußte.

Im Nachfolgenden soll nun gezeigt werden, wie sich die Verhältnisse im Kanton Thurgau, wo im allgemeinen die Dorfsiedelung vorherrscht, und viele zusammenlegungsbedürftige Gebiete vorhanden sind, entwickelt haben.

Das radikalste Mittel zur Verminderung der Parzellenzahl ist unzweifelhaft die *Güterzusammenlegung*. Sie wird dort am